

Trotzdem starben nur wenige an Hunger, aber Schwäche und Mattigkeit griffen weit um sich, und der Widerstand gegen ansteckende Krankheiten sank merklich. Ödeme wegen Mangel an Proteinen befielen jung und alt. Manche Kinder, die schlecht ernährt waren, mußten in Kinderkliniken gebracht werden; die klassische Eiweißkrankheit, wie sie sich in unterernährten Gegenden Afrikas, Indiens und Mittelamerikas findet, der Kwaschiorkor, trat jedoch nicht auf. Dagegen kam es sehr verbreitet zu Lebererweiterungen, und vor allem bei Kindern zu Leberzirrhose mit tödlichem Ausgang. Einige der Ärzte meinen, daß 50 % der städtischen Bevölkerung von solchen Leberkrankheiten befallen waren, während es auf dem Lande weniger waren.

Von 1962 ab verbesserte sich die Ernährungssituation jedoch sichtlich, und seither haben sich auch die gesundheitlichen Verhältnisse gebessert. Vor allem scheint man gewisse Fortschritte bei der Bekämpfung einer in Mittel- und Südchina sehr verbreiteten Wurmkrankheit gemacht zu haben und ebenso bei der Bekämpfung der Malaria in den Städten. In den Städten werden die meisten Kinder in Kliniken oder Heimen geboren und sofort gegen Pocken und Tuberkulose geimpft. (*The China Quarterly, London, Juni 1965*)

UMSCHAU

Das ökumenische Ereignis des 7. Dezembers 1965

Wie aus den Berichten der Zeitungen allgemein bekannt ist, wurde am vergangenen 7. Dezember während der vorletzten feierlichen Sitzung des Konzils eine gemeinsame Erklärung des Papstes und des Patriarchen von Konstantinopel verlesen, die sich mit den Ereignissen des Jahres 1054 befaßt, das gemeinhin als Beginn der Spaltung zwischen Ost und West in der Kirche angesehen wird. Am Schluß der Sitzung überreichte der Papst dem Metropoliten Meliton von Heliopolis als dem Vertreter des Patriarchen ein Breve, das die im Jahre 1054 über den damaligen Patriarchen von Konstantinopel Michael Kerullarios verhängte Exkommunikation aus dem Andenken der Kirche auslöschen soll. Paul VI. umarmte darauf den Vertreter des Patriarchen Athenagoras, was einen warmen Beifallssturm auslöste, wie man ihn in St. Peter selten erlebt hat.

Gleichzeitig vollzog sich in der Kirche des hl. Georg im Phanar, der Residenz des Patriar-

chen von Konstantinopel, ein ganz analoger Akt. Patriarch Athenagoras überreichte dem Vertreter des Papstes, Kardinal Laurence Shehan, Erzbischof von Baltimore, einen entsprechenden „Tomos“. Auch in Konstantinopel wurde das Ereignis von der griechischen Bevölkerung mit heller Begeisterung begrüßt.

Die Zeitungen – selbst der *Osservatore Romano* vom 8. XII. 1965, 7 – interpretierten dieses Geschehen als die beiderseitige Aufhebung der im Jahre 1054 erlassenen gegenseitigen Exkommunikationen. Man könnte daraus den voreiligen Schluß ziehen: Wenn die Exkommunikationen abgeschafft sind, dann ist also die Gemeinschaft zwischen den beiden Kirchen wiederhergestellt worden, mit andern Worten: die Spaltung hat aufgehört zu existieren.

Es ist aber sehr genau zuzusehen, was die betreffenden Dokumente denn eigentlich sagen und beinhalten. In der „gemeinsamen Erklärung“ heißt es: Papst und Patriarch erklären einmütig, daß sie „gleichfalls bedauern und aus dem Gedächtnis und der Mitte der Kirche die Exkommunikations-Sentenzen fortnehmen“ („regretter également et enlever de la mémoire et du milieu de l'Eglise les sentences d'excommunications“), die im Jahre 1054 erlassen wurden. Im Breve des Papstes an den Patriarchen steht genau das gleiche in fast wörtlicher

lateinischer Übersetzung: „Sententiam excommunicationis tunc latam ex Ecclesiae memoria evellere volumus ac de eius medio remove.“

Man fragt sich unwillkürlich: warum wird hier nicht einfach gesagt: „Wir heben die Exkommunikationen auf“? Das wäre doch klarer gewesen als die etwas gewundene Ausdrucksweise, die man tatsächlich anwandte. Diese wird nur aus den Verhandlungen verständlich, die kurz vorher in Konstantinopel zwischen einer von Rom gesandten Delegation und Vertretern des Patriarchen stattgefunden hatten. Wir sind hierüber von einem der Mitglieder der Delegation genau informiert worden.

Von katholischer Seite wurde gegen den Vorschlag der Griechen, die Exkommunikationen von 1054 einfach aufzuheben, geltend gemacht, daß die Exkommunikation gegen Michael Kerullarios, da dieser längst tot sei, juristisch überhaupt nicht mehr existiere. Was nicht existiert, kann man auch nicht beseitigen. Andererseits kann man das einmal Geschehene auch nicht mehr ungeschehen machen. Die Auffassung der griechischen Vertreter war dagegen eine andere: In ihren Augen war die Exkommunikation gegen den Patriarchen Michael Kerullarios gegen die ganze griechische Kirche gerichtet, und sie existiert daher in ihren Wirkungen noch fort. Ebenso richtete sich der Bannfluch gegen Humbert von Silva Candida – immer nach der Auffassung der Griechen – gegen die ganze lateinische Kirche, und er ist deshalb bis heute noch wirksam¹. Man diskutierte in Konstantinopel einen ganzen Tag lang über dieses Problem. Die Formulierung, auf die man sich schließlich einigte und die in der „gemeinsamen Erklärung“ vorliegt, ist eine Kompromißlösung; daher ihre Unbestimmtheit.

Beide Teile waren sich aber darin einig, daß die Ereignisse von 1054, insbesondere die damals ausgesprochenen Bannflüche, auch heute noch ein reales Hindernis für die Verständigung zwischen den beiden Kirchen darstellen. Dieses Hindernis wollte man aus dem Wege schaffen. Das wird sowohl in der „gemeinsamen

Erklärung“ wie im Breve des Papstes ausdrücklich betont. Im „Tomos“ des Patriarchen wird das gleiche zu lesen sein.

Der Führer der griechischen Delegation, die in Konstantinopel verhandelte, Metropolit Chrysostomos Konstantinidis, der am Päpstlichen Orientalischen Institut studiert hat, erklärte vor der Presse: „Es handelt sich um den ersten offiziellen Schritt – und zwar um einen in höchstem Grade konkreten Schritt – auf dem Wege zu einem theologischen Gespräch, das zwischen den beiden Kirchen in naher Zukunft stattfinden wird“ (Il Messaggero, Rom 8. XII. 1965).

Die Diskussion in Konstantinopel machte wiederum den Unterschied im Kirchenverständnis, der zwischen der katholischen und der orthodoxen Kirche besteht, deutlich. Für die Griechen sind die römische und die griechische Kirche, die sich – nach der Auffassung der heutigen Griechen – im Jahre 1054 gegenseitig exkommunizierten, zwei wesentlich gleichgeordnete Teile der einen universalen Kirche. Rom hat freilich vor Konstantinopel einen Ehrevorrang. Das gaben auch die griechischen Unterhändler im November 1965 in Konstantinopel durchaus zu, und sie wünschten selbst, daß in den auszuarbeitenden Dokumenten Rom immer vor Konstantinopel genannt werde. So verlange es die von den Ökumenischen Konzilien festgesetzte rechte Ordnung. Die lateinischen Unterhändler hatten vorgeschlagen, einmal Rom und einmal Konstantinopel an erster Stelle zu nennen. Die Exkommunikation von 1054 bedeutete den Abbruch der normalen „communio“ (Gemeinschaft) zwischen den beiden Teilkirchen. Sie bestehen aber auch nach der Exkommunikation als echte Kirche weiter fort. Für die Katholiken ist eine gegen Rom gerichtete Exkommunikation überhaupt ein Unding, von vornherein null und nichtig. Eine Teilkirche, die von Rom exkommuniziert wird, der Rom seine „communio“ entzieht, hört nach traditioneller katholischer Auffassung damit auf, wirklich Kirche zu sein, weil die Gemeinschaft mit dem Oberhaupt der Gesamtkirche zum Kirche-Sein wesentlich und unerläßlich ist. Die Gesamtkirche kann nicht in sich selbst

¹ Über den Gang der Ereignisse im Schicksalsjahre 1054 siehe eine kurze Darstellung bei: W. de Vries, Orthodoxie und Katholizismus (Freiburg 1965) 59 ff.

gespalten sein. Diese rigorose Auffassung wurde von den Päpsten des Mittelalters und nicht bloß von diesen vertreten². In unserer heutigen ökumenisch denkenden Zeit sieht man die Dinge auch auf katholischer Seite freilich anders an: Zwischen Rom und den getrennten Ostkirchen besteht eine wenn auch unvollkommene Gemeinschaft, die in der gleichen Eucharistie, im weitgehend gleichen Glauben und in der Liebe ihren Ausdruck findet. Deshalb sind diese getrennten Gemeinschaften in einem wahren Sinne Kirchen. So spricht das Dekret über den Ökumenismus von den östlichen getrennten Gemeinschaften unbedenklich als von Kirchen (Nr. 14 ff.). Man soll sich um die Wiederherstellung der vollen Gemeinschaft zwischen den orientalischen Kirchen und der katholischen bemühen (Nr. 14). Eine gewisse, wenn auch unvollkommene Gemeinschaft existiert also bereits. Die „gemeinsame Erklärung“ vom 7. Dezember redet in genau dem gleichen Sinn.

Bei den Verhandlungen Ende November 1965 in Konstantinopel hat man es auf Antrag der Katholiken bewußt vermieden, klar und unzweideutig von Aufhebung der Exkommunikationen zu sprechen, wenn auch der Sache nach eine solche Aufhebung – soweit sie überhaupt möglich ist – gemeint ist. In der Frage der Bedeutung der Exkommunikationen von 1054 ist es in Konstantinopel zu einem Kompromiß gekommen, der ebenfalls mehr der lateinischen Auffassung als der griechischen gerecht wird. Nach der Meinung der Griechen bedeutete die Exkommunikation des Kirchenhauptes oder eines offiziellen Vertreters einer Kirche in sich bereits den Ausschluß der ganzen betreffenden Kirche aus der kirchlichen Gemeinschaft der exkommunizierenden Kirche. Die Griechen standen bei den Verhandlungen zu, daß sich die Exkommunikationen von 1054 gemäß der Intention ihrer Urheber – soweit wir es heute beurteilen können – nur gegen Einzelpersonen richteten und deshalb keinen Bruch der Gemeinschaft zwischen Rom und Konstantinopel bedeuteten. Unter dieser Voraussetzung kann

dann freilich von einer Aufhebung der Exkommunikation gegen längst verstorbene Personen nicht die Rede sein.

Daß die Griechen es ursprünglich anders meinten, geht auch aus den Zeitungsmeldungen hervor, die – freilich verfrüht – (so *L'Avvenire d'Italia* 24. XI. 1965, 1) von einer Aufhebung der Exkommunikation gegen Papst Leo IX. durch die Hl. Synode von Konstantinopel sprachen. Die reale Grundlage dieser Zeitungsmeldungen war die Tatsache, daß sich die Hl. Synode schon vor Ankunft der römischen Delegation mit dieser Frage befaßt hatte, und zwar im Sinn einer Aufhebung des Bannes gegen die ganze römische Kirche, den sie in dem Akt von 1054 sah. Leo IX. war allerdings zur Zeit der Exkommunikation tatsächlich schon seit mehr als drei Monaten nicht mehr unter den Lebenden. Ob die Nachricht von seinem am 19. April erfolgten Tode am 24. Juli schon bis nach Konstantinopel gedrungen war, ist strittig. Die Postverbindung war damals sehr schlecht und langwierig.

Wenn wir uns die Texte der Exkommunikationsdekrete von 1054 genauer ansehen, müssen wir sagen, daß sich die von beiden Seiten geschleuderten Bannflüche, aller Wahrscheinlichkeit nach, tatsächlich nur gegen einzelne Personen richteten. Die Legaten des Papstes, die am 16. Juli 1054 während des Gottesdienstes die Bannbulle auf dem Altar der Hagia Sophia niederlegten, erklärten darin: „Auf Grund der Autorität des Hl. Stuhles, dessen Gesandte wir sind, ... und der ganzen katholischen Kirche schleudern wir gegen Michael und seine Anhänger das Anathem, das unser Papst für den Fall, daß sie sich nicht bekehren wollten, ausgesprochen hatte.“ Die Namen dieser Anhänger werden dann ausdrücklich genannt. Es sind: Leo, Erzbischof von Ochrida, und Konstantin, der Kanzler des Patriarchen Michael. Freilich werden auch unbestimmt noch „andere, die ihnen folgen“, mit dem gleichen Anathem belegt. Aber von der ganzen Kirche von Konstantinopel ist in dem Dokument nicht die Rede³.

² Vgl. W. de Vries, *Rom und die Patriarchate des Ostens* (Freiburg 1963) 328 ff.; über die Lehre der neueren Päpste 342 ff.

³ Siehe den Text der Bannbulle bei Migne PL 143, 1002–1004.

Die griechische Synode, die am 24. Juli 1054 in Konstantinopel tagte, schleuderte das Anathem gegen das „gottlose Schriftstück“ (die Bannbulle Humberts) und dessen Urheber, die es geschrieben haben, gegen alle, die ihm zustimmten oder mit ihrem Rat dazu mithalfen⁴. Auch hier geht es nicht um die ganze lateinische Kirche, sondern um Einzelpersonen. Es ist hervorzuheben, daß Michael Kerullarios der Auffassung war, Humbert sei nicht vom Papst, sondern von Argyros, dem byzantinischen Statthalter in Süditalien, gesandt worden (PG 120, 741). Der Bannstrahl Michaels richtete sich also bestimmt nicht gegen Leo IX.

Man hat bei den Verhandlungen in Konstantinopel Ende November 1965 wohl bewußt andere Lösungsmöglichkeiten beiseite gelassen, weil sie mit schwierigen kanonistischen und historischen Fragen zusammenhängen, auf deren Diskussion man sich nicht einlassen wollte. Man hätte die Exkommunikation gegen Michael Kerullarios für ungültig erklären können, weil der Auftraggeber, Leo IX., bereits gestorben war. Aber die Kanonisten streiten darüber, ob dieser Umstand die Vollmacht zur Exkommunikation aufhob oder nicht⁵. Man hätte auch die Frage aufwerfen können, ob das Anathem gegen Michael nicht wegen der inneren Haltlosigkeit der in der Bulle erhobenen Vorwürfe als nichtig zu betrachten sei. Dafür wäre aber eine eingehende historische Untersuchung nötig gewesen, auf die man lieber verzichtete. Das Resultat der Verhandlungen war also wie gesagt ein Kompromiß.

Es ist hervorzuheben, daß gemäß der „gemeinsamen Erklärung“ mindestens sehr wahrscheinlich das Ereignis von 1054 noch nicht den Bruch zwischen Rom und Konstantinopel bedeutete. Zu diesem Bruch kam es erst später. Der genaue Zeitpunkt wird in der Erklärung nicht angegeben. Die ganze Frage ist unter den Historikern strittig. Manche sehen in der Tatsache, daß schon zur Zeit des Patriarchen Sergius II. (1001–1019) der Name des Papstes aus

den Diptychen gestrichen wurde, einen Beweis, daß damals schon das Schisma begann. Die Sendung Humberts durch Leo IX. wäre demnach ein fehlgeschlagener Unionsversuch und nicht der Beginn des Schismas. Andere setzen den Beginn der Spaltung erst später an. Jedenfalls wurde das Ereignis von 1054 von den Zeitgenossen nicht sonderlich beachtet. Sie sahen darin nur eine Episode in dem ewigen Streit zwischen dem Alten und dem Neuen Rom. Jedenfalls sah bereits Gregor VII. (1073–1085) die Griechen als Häretiker an, die vom katholischen Glauben abgefallen seien⁶.

Außerordentlich erfreulich ist es, daß in der „gemeinsamen Erklärung“ von Papst Paul und vom Patriarchen Athenagoras rückhaltlos die Fehler zugegeben werden, die auf beiden Seiten begangen worden sind. Papst und Patriarch bedauern und beklagen gemeinsam „die beleidigenden Worte, die grundlosen Anklagen und die verurteilungswürdigen Taten“, die sich beide Parteien zu Schulden kommen ließen. Tatsächlich strotzt die Bannbulle Humberts von Beleidigungen und falschen Anklagen. Er verstieg sich selbst zu der unsinnigen Behauptung, die Griechen hätten das Filioque aus dem Credo gestrichen, wo doch die Lateiner es – aus guten Gründen – eingefügt hatten. Paul VI. hat schon in seiner Eröffnungsrede zur 2. Sitzungsperiode des Konzils die Bitte um Verzeihung für die auch von katholischer Seite begangenen Fehler ausgesprochen. Die gleiche Bitte wiederholte das Dekret über den Ökumenismus (Nr. 7). Man kann also heute offen die schweren Fehler zugeben, die Rom im Verkehr mit den andern im Laufe der Jahrhunderte begangen hat und die zum Teil das tiefverwurzelte Mißtrauen gegenüber dem Hl. Stuhl, das wir immer wieder gerade bei den getrennten Ostchristen finden, verständlich machen. Wir haben darüber in unserem Buch „Rom und die Patriarchate des Ostens“ eine umfangreiche Dokumentation beigebracht. Die erste Bedingung für die Anbahnung der Wiedervereinigung ist der Abbau des Mißtrauens. Dazu braucht es rückhaltlose Offenheit und

⁴ Migne PG 120, 748 B.

⁵ Vgl. zur Sache: E. Herman, *I Legati inviati da Leone IX nel 1054 a Costantinopoli erano autorizzati a scomunicare il patriarca Michele Cerulario?*, in: *Orientalia Christiana Periodica* VIII (1942) 209 ff.

⁶ Vgl. E. Caspar, *Das Register Gregors VII.*, in: *Mon. Germ. Hist.* II, 1 (Berlin 1920) 189, Brief II, 49.

Ehrlichkeit in der Darstellung der Geschichte und ihrer Fehlgriffe. Allein diese Offenheit gewinnt das Vertrauen, während jeder Versuch, die Fehler der Vergangenheit zu vertuschen und zu bemänteln, uns nur unglaublich macht und deshalb der Kirche schadet.

Die gemeinsame Erklärung beugt mit aller Klarheit einem möglichen falschen Verständnis der versöhnlichen Geste vor. Es sind damit – so wird ausdrücklich betont – noch nicht alle Unterschiede und Gegensätze überwunden, die auch heute noch zwischen der katholischen und der orthodoxen Kirche bestehen. Darüber sind sich beide Teile völlig klar. Mit anderen Worten: die Aufhebung der Exkommunikation bedeutet noch keine Wiederherstellung der „communio“, der vollen Gemeinschaft zwischen Rom und Konstantinopel. Aber es besteht – so die Erklärung – auf beiden Seiten der aufrichtige Wille zur Versöhnung, die Bereitschaft zum Dialog, der mit der Gnade Gottes einmal zur Wiederherstellung „der vollen Einheit im Glauben, der Brüderlichkeit und des sakramentalen Lebens, wie sie zwischen den beiden Kirchen im ersten Jahrtausend des Lebens der Kirche bestanden hat“, führen wird.

Die Wiederherstellung dieser Einheit ist also das Ziel. Auf dem Wege zu diesem Ziele will die Geste der Versöhnung, die in der Annullierung der Exkommunikationen von 1054 geschehen ist, nur eine Etappe sein. – Es wird hier also klar von höchster Stelle die alte Konzeption der Union als einer Absorbierung in eine zentralistisch geleitete Einheitskirche, wie sie lange maßgebend gewesen ist, aufgegeben. Die organische Einheit zwischen Ost und West, wie sie im ersten Jahrtausend bestanden hat, ist das Ideal. Diese Einheit ließ die Einzelkirchen in ihrer Eigenart bestehen. Sie waren verbunden in demselben Glauben, dem gleichen hl. Opfer und in der Liebe. Über allen stand die brüderliche Autorität des Nachfolgers Petri, dessen Primat ein Primat des Dienens und der Liebe war. Nur ein solcher Primat, der den Einzelkirchen eine weitgehende Selbständigkeit in der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheit läßt, hat Aussicht, einmal von den heute noch getrennten Ostchristen anerkannt zu werden.

Der gute Wille zur Versöhnung ist heute auf beiden Seiten mehr denn je vorhanden. Der Beifallsturm in St. Peter, als Papst Paul und der Vertreter des Patriarchen von Konstantinopel einander brüderlich umarmten, und die Begeisterung des griechischen Volkes in Konstantinopel haben bewiesen, daß das Anliegen der Wiedervereinigung heute wirklich von weiten Kreisen tief empfunden wird. Der 7. Dezember 1965 brachte uns ein ökumenisches Ereignis, das in die Geschichte der Bemühungen um die Einheit zwischen Ost und West eingehen wird.

Wilhelm de Vries S J

Voraussetzungen deutscher Bildungshilfe für Entwicklungsländer

Das am 24. Mai 1965 vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedete Gutachten zur Bildungshilfe¹ ist ein beachtliches Dokument. Wenn auch das Schwergewicht des Gutachtens auf den Erwägungen über Maßnahmen in den Empfängerländern der Hilfe liegt, so wird doch an verschiedenen Stellen mit großer Eindringlichkeit auf eine Reihe von Voraussetzungen hingewiesen, die im deutschen Bildungswesen geschaffen werden müssen, wenn eine wirksame Hilfe ermöglicht werden soll. Dabei werden Gesichtspunkte herausgestellt, die wegen ihrer Bedeutung für die Gesamtkonzeption der Bildungshilfe, ja für die Zukunft des deutschen Bildungswesens überhaupt, eine gesonderte Betrachtung verdienen.

Aspekte der Hilfe im Empfängerland

Es wäre ein müßiges Unterfangen, den Inhalt des Gutachtens hier wiedergeben zu wollen. Dazu ist sein Gedankengang zu vielschich-

¹ Veröffentlicht im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 127 vom 24. Juli 1965, S. 1028–31; Nr. 128 vom 27. Juli 1965, S. 1037–40; Nr. 129 vom 28. Juli 1965, S. 1046–48.